

Steirischer Umweltlandesfonds

und allgemeine Umweltschutzmaßnahmen

Teil B – Förderungen



→ Energie, Wohnbau, Technik



Förderungen Umweltlandesfonds und Allgemeine Umweltschutzmaßnahmen

gültig für Förderungsanträge ab 1.6.2020 bis 31.12.2020

TEIL B Förderungen

Inhaltsverzeichnis

Anwendungsbereich.....	3
1 Pellets- und Hackschnitzelkessel	4
2 Scheitholzgebläse- und Kombikessel	6
3 Wärmepumpen.....	8
4 Solarthermische Anlagen	10

Layout und für den Inhalt verantwortlich: Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau

<http://www.wohnbau.steiermark.at> → Ökoförderungen

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Landhausgasse 7
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-2723
Fax: +43/(0)316/877-4569
E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

© Fassung Mai 2020



Anwendungsbereich

Folgende Förderungen sind im Rahmen des Steirischen Umweltlandesfonds und allgemeiner Umweltschutzmaßnahmen möglich:

- Förderungen zum Thema „**Raus aus Öl**“. Diese beziehen sich auf den Ersatz fossiler Brennstoffe (wie Kohle, Koks, Erdgas, Flüssiggas) sowie auf den Ersatz von Elektrostromheizungen (Nacht-speicher- und Elektrodirektheizungen) durch moderne Holzheizungen oder Wärmepumpen
Darunter fallen die
 - Förderung von Biomasse-Heizungen (in weiterer Folge bezeichnet mit „**Scheitholzgebläse- und Kombikessel**“)
 - Förderung Heizungsoptimierung Biomasse (in weiterer Folge bezeichnet mit „**Pellets- und Hackschnitzelkessel**“)
 - Förderung Heizungsoptimierung Wärmepumpen in weiterer Folge bezeichnet mit „**Wärmepumpen**“

- Förderung von **solarthermischen Anlagen**

Es können grundsätzlich auch mehrere Förderungen miteinander kombiniert werden.

Die Förderungen „Pellets- und Hackschnitzelkessel“ und „Scheitholzgebläse- und Kombikessel“ können jedoch nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.



1 Pellets- und Hackschnitzelkessel

Mit der **Raus-aus-Öl - Aktion Kesseltausch** wird der Ersatz von bestehenden fossilen Heizungssystemen und Stromheizungen durch neue automatisch beschickte Holzheizungen (Pellets- und Hackschnitzelkessel) bis zu einer Nennwärmeleistung von ≤ 400 kW gefördert.

1.1 Technische Anforderungen

- a) Es müssen die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) und ein Kesselwirkungsgrad von mind. 85 % eingehalten werden.
- b) In der Stadt Graz¹ ist bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe über 8 kW Nennheizleistung der erhöhte Staubemissionsgrenzwert von 4,0 g pro m² Bruttogeschoßfläche und Jahr einzuhalten.

Für die sonstigen Gemeinden im Großraum Graz (Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka) gilt diese **Anforderung sinngemäß** als Förderungsvoraussetzung.

Die spezifische Staubemission StE_{spez} ist auf der Grundlage der nachstehenden Formeln mittels **Staubrechner der Stadt Graz** zu berechnen, siehe dazu

<https://www.umwelt.graz.at/cms/bei-trag/10189336/4849688/Staubrechner-des-Grazer-Umweltamtes.html>

$$StE_{spez} = \frac{5,85 * P * StE}{BGF} \text{ [g/(m}^2\text{a)]}$$

oder

$$StE_{spez} = \frac{0,0045 * HWB * StE}{BGF} \text{ [g/(m}^2\text{a)]}$$

Dabei bedeuten:

- StE_{spez} spezifische Staubemission [g/m²a]
- StE Staubemission der Feuerungsanlage lt. Prüfbericht [mg/MJ]; 1mg/MJ entspricht 1,55mg/Nm³
- P Nennwärmeleistung P_n der Feuerungsanlage (oder Heizlast P_{tot} des Gebäudes) [kW]
- BGF beheizte Bruttogeschoßfläche des Gebäudes [m²]
- HWB Jahres-Heizwärmebedarf in [kWh]

- c) **Verbindungsleitungen** im Heizraum müssen gedämmt sein.

Eine **Liste förderungsfähiger Kesseltypen** ist unter www.wohnbau.steiermark.at /Ökoförderungen zu finden.

1.2 Förderungssätze

Ausstieg aus	Förderung [€] max.
fossilen Brennstoffen wie Kohle, Koks, Erdöl, Erdgas, Flüssiggas sowie Stromheizungen	3.600,-
Zuschlag	
Zuschlag Hygieneschichtladespeicher (innen- oder außenliegender Wärmetauscher)	100,-

¹ Gemäß Beschränkungzone für die Raumheizung „Deckplan 2“



Die Förderung wird, sofern diese Anlage mehrere Wohngebäude versorgt

- bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern, die sich nicht auf demselben Grundstück befinden, mit der Anzahl der Gebäude,
- bei Mehrfamilienwohnhäusern (ab 3 Wohneinheiten) mit der Anzahl der Wohneinheiten multipliziert.

1.3 Erforderliche Unterlagen

- a) ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- b) **Übergabe und Bestätigung der erfolgreichen Inbetriebnahme** mittels Übergabeprotokoll (Kopie) durch firmenmäßige Bestätigung des aufgrund der gewerberechlichen Vorschriften befugten Unternehmens aus dem die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung hervorgeht, siehe zB Vorlage der WKO: <https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/sanitaer-heizung-lueftung/uebergabeprotokolle.html>
- c) **Rechtskräftiger Baubescheid** (in Kopie) bei Feuerungsanlagen **über 8 kW** bis 400 kW Nennheizleistung bzw. **Dokumentation der Meldung** gemäß Steiermärkischem Baugesetz bei Feuerungsanlagen **bis 8 kW** Nennheizleistung
- d) nur im Großraum Graz (ausgenommen Graz): **Nachweis über die Einhaltung der spezifischen Staubemission St_{Espez}** - siehe Punkt 1.1 lit b) durch firmenmäßige Bestätigung eines aufgrund der gewerberechlichen Vorschriften befugten Unternehmens
- e) ausgefülltes und unterfertigtes **Bestätigungsblatt**
- f) **Rechnungen** (mit Zahlungsnachweisen) in Kopie mit zumindest folgenden Inhalten: Angaben von Marke, Art und Leistung des Kessels inkl. Brennstoffzubringung, Regelung, gedämmte Verbindungsleitungen im Heizraum, Montagekosten, Entsorgung der Altanlage (Kessel und allfällige Brennstofftanks), Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen
- g) Bestätigung **des regionalen Fernwärmenetzunternehmens**, dass das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an ein geeignetes bestehendes Fernwärmenetz angeschlossen werden kann, ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten
- h) **Energieausweis oder Bestätigung über die Energieberatung** mit Angabe der EBS-Manager ID gemäß Teil A Punkt 7.2 lit d)
- i) **Fotos** der geförderten Anlage und geförderter Anlagenteile inklusive Lagerraum in entsprechender Qualität
- j) **Anlässlich** der Erstinbetriebnahme sind gemäß § 32 Steiermärkisches Feuerungsanlagengesetz 2016 von der prüfberechtigten Person die Daten des Prüfprotokolls der Landesregierung zur Verarbeitung in einer zentralen Datenbank zu übermitteln.
Die dabei automatisch erstellte **Anlagennummer** ist **der Förderungsstelle** von der prüfberechtigten Person oder der Förderungswerberin/dem Förderungswerber **binnen drei Monaten nach der Erstinbetriebnahme bekanntzugeben.**



2 Scheitholzgebläse- und Kombikessel

Mit der **Raus-aus-Öl - Aktion Kesseltausch** wird der Ersatz von bestehenden fossilen Heizungssystemen und Stromheizungen durch neue Scheitholzgebläsekessel (Holzvergaserkessel) sowie Kombikessel mit wahlweiser händischer Beschickung bis zu einer Nennwärmeleistung von ≤ 400 kW gefördert.

Diese Förderung kann **im Großraum Graz** (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka) **nicht** in Anspruch genommen werden.

2.2 Förderungssätze

Ausstieg aus	Förderung [€] max.
fossilen Brennstoffen, wie Kohle, Koks, Erdöl, Erdgas, Flüssiggas sowie Stromheizungen	1.200,--

Zuschläge	
Zuschlag für vollautomatischen Betrieb ²	100,--
Zuschlag Hygieneschichtladespeicher (innen- oder außenliegender Wärmetauscher)	100,--
Zuschlag Lagerbevorratung für Pellets, die ein Auffüllen höchstens 2 x jährlich erfordert	100,--

Die Förderung wird, sofern diese Anlage mehrere Wohngebäude versorgt

- bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern, die sich nicht auf demselben Grundstück befinden, mit der Anzahl der Gebäude,

2.1 Technische Anforderungen

- Es müssen die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) und ein Kesselwirkungsgrad von mind. 85 % eingehalten werden.
- Abweichend zur UZ 37 - Richtlinie ist bei Kesseln über 18 kW Nennheizleistung ein Emissionsgrenzwert bei der CO-Teillast (50 % der Nennlast bzw. kleinste Leistung) von 750 mg/MJ je-denfalls einzuhalten.
- Verbindungsleitungen** im Heizraum müssen gedämmt sein.

Eine **Liste förderungsfähiger Kesseltypen** ist unter www.wohnbau.steiermark.at /Ökoförderungen zu finden.

- bei Mehrfamilienwohnhäusern (ab 3 Wohneinheiten) mit der Anzahl der Wohneinheiten multipliziert.

² Ein vollautomatischer Betrieb ist gewährleistet, wenn eine automatische Zündeinrichtung sowie eine Brennstoffbevorratung über den Füllraum in Kombination mit einem entsprechenden Pufferspeichervolumen vorliegt, sodass dies einer automatischen Beschickung gleichgesetzt werden kann.



2.3 Erforderliche Unterlagen

- a) ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- b) **Übergabe und Bestätigung der erfolgreichen Inbetriebnahme** mittels Übergabeprotokoll (Kopie) durch firmenmäßige Bestätigung des aufgrund der gewerberechtl. Vorschriften befugten Unternehmens aus dem die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung hervorgeht, siehe zB Vorlage der WKO: <https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/sanitaer-heizung-lueftung/uebergabeprotokolle.html> sowie
- c) **Rechtskräftiger Baubescheid** (in Kopie) bei Feuerungsanlagen über 8 kW bis 400 kW Nennheizleistung bzw. **Dokumentation der schriftlichen Meldung** gemäß Steiermärkischem Baugesetz bei Feuerungsanlagen **bis 8 kW** Nennheizleistung
- d) ausgefülltes und unterfertigtes **Bestätigungsblatt**
- e) **Rechnungen** (mit Zahlungsnachweisen) in Kopie mit zumindest folgenden Inhalten:
Angaben von Marke, Art und Leistung des Kessels inkl. Brennstoffzubringung, Regelung, gedämmte Verbindungsleitungen im Heizraum, Montagekosten, Entsorgung der Altanlage (Kessel und allfällige Brennstofftanks), Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen
- f) Bestätigung **des regionalen Fernwärmenetzunternehmens**, dass das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an ein geeignetes bestehendes Fernwärmenetz angeschlossen werden kann, ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten
- g) **Energieausweis oder Bestätigung über die Energieberatung** mit Angabe der EBS-Manager ID – Teil A Punkt 7.2 lit d)
- h) **Fotos** der geförderten Anlage und geförderter Anlagenteile inklusive allfälligem Lagerraum in entsprechender Qualität
- i) **Anlässlich** der Erstinbetriebnahme sind gemäß § 32 Steiermärkisches Feuerungsanlagenengesetz 2016 von der prüfberechtigten Person die Daten des Prüfprotokolls der Landesregierung zur Verarbeitung in einer zentralen Datenbank zu übermitteln.
Die dabei automatisch erstellte **Anlagennummer** ist **der Förderungsstelle** von der prüfberechtigten Person oder der Förderungswerberin/dem Förderungswerber **binnen drei Monaten nach der Erstinbetriebnahme bekanntzugeben**.



3 Wärmepumpen

Mit der **Raus-aus-Öl - Aktion Kesseltausch** wird der Ersatz von bestehenden fossilen Heizungssystemen und Stromheizungen durch neue **Grundwasser- und Erdwärmepumpen** gefördert.

3.1 Technische Anforderungen

a) Die Wärmepumpe muss den EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der Version 1.7 vom 07.06.2018 entsprechen.

3.2 Förderungssätze

Ausstieg aus	Förderung [€] max.
fossilen Brennstoffen, wie Kohle, Koks, Erdöl, Erdgas, Flüssiggas sowie Stromheizungen	2.800,--

Die Förderung wird, sofern diese Anlage mehrere Wohngebäude versorgt

- bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern, die sich nicht auf demselben Grundstück befinden, mit der Anzahl der Gebäude
- bei Mehrfamilienwohnhäusern (ab 3 Wohneinheiten) mit der Anzahl der Wohneinheiten multipliziert.

3.3 Erforderliche Unterlagen

- a) ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- b) **Übergabe und Bestätigung der erfolgreichen Inbetriebnahme** mittels Übergabeprotokoll (Kopie) durch firmenmäßige Bestätigung des auf Grund der gewerberechtlichen Vorschriften befugten Unternehmens aus dem die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung hervorgeht, siehe zB Vorlage der WKO: <https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/sanitaer-heizung-lueftung/uebergabeprotokolle.html>
- c) **Rechtskräftiger Baubescheid** (in Kopie) bzw. **Dokumentation der schriftlichen Meldung** gemäß Steiermärkischem Baugesetz
- d) **Nachweis** der Einhaltung der **max. Vorlauftemperatur** durch firmenmäßige Bestätigung des auf Grund der gewerberechtlichen Vorschriften befugten Unternehmens
- e) ausgefülltes **Bestätigungsblatt** mit Unterschrift der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, Bestätigungen der Gemeinde (nur bei Köföderung durch die Gemeinde) und firmenmäßige Bestätigung einer zertifizierten Wärmepumpen-Installateurin/eines zertifizierten Wär-

³ Bestimmung nach 5. IPCC Sachstandsbericht



mepumpen-Installateurs oder eines einschlägigen Ingenieurbüros, sofern dieses die Planung der Wärmepumpe durchgeführt hat, aus dem die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung hervorgeht

- f) **Rechnungen** (mit Zahlungsnachweisen) in Kopie mit zumindest folgenden Inhalten:
Angaben zu Marke, Art und Leistung der Wärmepumpe inkl. Wärmegewinnung, Regelung, gedämmte Verbindungsleitungen im Heizraum, Montagekosten, Entsorgung der Altanlage (Kessel und allfälliger Brennstofftanks), Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen
- g) **Bestätigung des regionalen Fernwärmenetzunternehmens**, dass das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an ein geeignetes bestehendes Fernwärmenetz angeschlossen werden kann, ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten
- h) **Energieausweis oder Bestätigung über die Energieberatung** mit Angabe der EBS-Manager ID – Teil A Punkt 7.2 lit d)
- i) **Fotos** der geförderten Anlage und geförderter Anlagenteile in entsprechender Qualität



4 Solarthermische Anlagen

Förderungsfähig sind Investitionen in neue solarthermische Anlagen sowie in neue wasserbasierende Hybridanlagen.

4.1 Technische Anforderungen

- a) Die installierte Bruttokollektorfläche der solarthermischen Anlage muss unabhängig vom Verwendungszweck mindestens 4,00 m² betragen.
- b) Die Lieferantin/der Lieferant der solarthermischen Anlage muss das „Austria Solar-Gütesiegel“ führen (<https://www.solar-waerme.at/guetesiegel/guetesiegel-betriebe>) führen oder die eingesetzten Kollektoren müssen nach dem Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen (UZ 15) zertifiziert sein oder die eingesetzten Kollektoren sind zumindest

- nach „Solar Keymark“ zertifiziert, die Absorber weisen keine galvanische Beschichtung auf und es wird eine 10-jährige Garantie für die Kollektoren gewährt (bitte konsultieren Sie dazu Ihre Fachfirma bzw. die Herstellerin/den Hersteller).
- c) Die Hybridkollektoren müssen über einen Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle (z.B.: AIT, TÜV, ...) verfügen oder in der GET Produktdatenbank www.produktdatenbank-get.at gelistet sein.
- d) Es muss ein **Wärmemengenzähler** installiert sein oder es muss eine **Wärmemengenbilanzierung** durch eine entsprechende technische Einrichtung erfolgen.
- e) **Verbindungsleitungen** im Heizraum sowie Leitungen der solarthermischen Anlage oder Hybridanlage außerhalb von beheizten Räumen müssen gedämmt sein.

4.2 Förderungssätze

Bruttoflächen	Förderung [€] max.
bis 10 m ²	150,-/m ²
für jeden weiteren m ²	100,-/m ²
Zuschlag Hybridkollektoren	50,-/m ²

Förderungsgrenzen (Deckelung)

Deckelung	Förderung [€] max.
Ein- und Zweifamilienwohnhäuser	2.000,-
ab drei Wohneinheiten	1.800,- plus 300,- € pro weiterer Wohneinheit
Sondernutzung, unternehmerische Nutzung	5.000,-



4.3 Erforderliche Unterlagen

- a) ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- b) **Übergabe und Bestätigung der erfolgreichen Inbetriebnahme** mittels Übergabeprotokoll (Kopie) durch firmenmäßige Bestätigung des aufgrund der gewerberechtl. Vorschriften befugten Unternehmens aus dem die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung hervorgeht, siehe Vorlage der WKO:
<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/sanitaer-heizung-lueftung/uebergabeprotokolle.html>
- c) ausgefülltes **Bestätigungsblatt**
- d) **Rechnungen** (mit Zahlungsnachweisen) in Kopie mit zumindest folgenden Inhalten:
 Angaben von Marke und Type der solarthermischen Kollektoren bzw. Hybridkollektoren, Wärmemengenzähler oder technische Einrichtung zur Wärmemengenbilanzierung, Regelung, gedämmte Verbindungsleitungen, Montagekosten, Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen
- e) Gütesiegel-Bestätigung der Lieferantin/des Lieferanten (Austria Solar-Gütesiegel) oder Nachweis der Zertifizierung der Solarkollektoren nach UZ 15 oder Nachweis der Zertifizierung nach Solar Keymark + keine galvanische Beschichtung der Absorber + Nachweis einer 10-jährigen Garantie für die Kollektoren durch firmenmäßige Bestätigung des aufgrund der gewerberechtl. Vorschriften befugten Unternehmens
- f) **Bruttoflächennachweis** mittels Kollektorprüfbericht; im Fall von Hybridkollektoren mittels Datenblatt aus einem Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle oder mittels Nachweis der Listung in der GET Produktdatenbank
- g) **Fotos** der geförderten Anlage und geförderter Anlagenteile in entsprechender Qualität

